

**Pflichtopfertag für die Diakonie
in Landes- und Gesamtkirche
am 15. Oktober 2017**

Erlass des Oberkirchenrats
vom 29. August 2017 AZ 52.14-5 Nr. 77.34-18-10-01-V01

Nach dem Kollektenplan 2017 ist am 18. Sonntag nach Trinitatis, dem 15. Oktober 2017, ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Das heutige Opfer unterstützt die Arbeit der Diakonischen Bezirke.

Mit dem heutigen Opfer unterstützen Sie die Arbeit der Diakonischen Bezirke

Kennen Sie arme Menschen? Haben die in Ihrer Gemeinde einen Platz? Wer arm ist, schweigt meist aus Scham darüber. Aber auch in unserem vergleichsweise reichen Land und mitten unter uns gibt es Menschen, denen es am Ende des Monats am Nötigsten fehlt.

Unsere Diakonischen Bezirke stehen den Betroffenen mit Rat und Tat zur Seite.

Mit Ihrem Gebet und Ihrer Gabe unterstützen Sie die Arbeit unserer Diakonie vor Ort.

„Alle eure Dinge lasst in der Liebe geschehen (1. Korinther 16,14).

Dr. h.c. Frank O. July
Landesbischof

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2017-08-30

POSTFACH 10 13 42

Diakonisches Werk Württemberg

Telefon 0711 1656-334

Frau Claudia Mann

E-Mail: mann.c@diakoniewuerttemberg.de

GZ 77.34-18-10-01-V01/DWW

An die
Ev. Pfarrämter, die gewählten Vorsitzenden
der Bezirkssynoden und der Kirchengemeinderäte,
Kirchenpflegen sowie Bezirksopfersammelstellen,
Diakonischen Bezirksstellen

über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchlichen Verwaltungsstellen

Pflichtopfer für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 15. Oktober 2017

Es wird gebeten, am Opfertag in allen Gemeinden den Opferruf des Landesbischofs abzukündigen.

Der Opfertag rückt am Rande stehende und ausgegrenzte Gemeindeglieder in den Vordergrund. Das Faltblatt „Ich bin dabei“ mit weiteren Informationen geht den Gemeinden über die Diakonischen Bezirksstellen zu.

Der Oberkirchenrat dankt den Gemeindegliedern sowie allen Sammlern und Helfern herzlich für ihre bisherige Opfer- und Hilfsbereitschaft für die Diakonie. Er bittet auch diesmal um sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Sammlung. Es wird empfohlen auf das Opfer bereits am 17. Sonntag nach Trinitatis, dem 8. Oktober 2017, vorab hinzuweisen.

Das Diakonische Werk bietet darüber hinaus folgendes Material an, das den Pfarrämtern über die Diakonischen Bezirksstellen zugeht:

Materialangebot zur Oktobersammlung 2017

Info-Faltblatt: „Ich bin dabei“
Format DIN lang

Den Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Sammlung, bitten wir an die Bezirksopfersammelstellen zu überweisen. Zur Vereinfachung der Erstellung von Zuwendungsbestätigungen sollen Spenden, Opfer- und Sammlungsanteile für die Diakonie von den Bezirksopfersammelstellen ohne Abzug von Verwaltungsgebühren zu 100 % **bis spätestens 28. November 2017** der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Württemberg zugeleitet werden: Evangelische Bank, **IBAN: DE46 5206 0410 0000 2233 44; BIC: GENODEF1EK1.**

25 % des Opferertrags werden an die Kirchenbezirke zurücküberwiesen.

Über die Bezirksopfersammelstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg, Postfach 101151, 70010 Stuttgart (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung der Opfereinkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

Hinweis:

Falls im Zusammenhang mit diesem Opfer Spenden für die Diakonie bei Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk eingehen, so gilt für die Erstellung einer Zuwendungsbestätigung die im Rundschreiben vom 11.08.2000 AZ 73.22 Nr. 23/7 erläuterte Form. Seit 2002 ist aufgrund des dargestellten Verfahrens künftig nur noch eine Zuwendungsbestätigung erforderlich. Es gelten die folgenden Freistellungsdaten:

Das Diakonische Werk Württemberg ist wegen Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke nach dem letzten Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Stuttgart-Körperschaften, Steuernummer 99015/03662, vom 07.07.2017 für das Jahr 2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Bei der Zuwendung handelt es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren. Die Zuwendung wird nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwendet.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat einen Musterzuwendungsbescheid erarbeitet. Wer Zugang zur Software CuZeaN und NAVISION hat, kann auf diesen zugreifen. Das Formular ist dort hinterlegt. Die Spendendaten können ergänzt und der Zuwendungsbescheid dann ausgedruckt werden.

Werner
Direktor